

## **DISKUSSIONSPAPIER**

### **Pretest Kostenprüfung Strom**

#### **Anmerkungen zum BNetzA-Entwurf des Erhebungsbogens zur Kostenprüfung Strom für die anstehende 4. Regulierungsperiode mit Stand vom 15.09.2021**

Im September 2021 hat die BNetzA den Entwurf des Erhebungsbogens zur Kostenprüfung Strom für die 4. Regulierungsperiode an die Verbände übermittelt. Im Nachgang hierzu hat am 28.09.2021 eine Videokonferenz der BNetzA unter Beteiligung einer Reihe von Unternehmensvertretern, einzelner Vertreter der Landesregulierungsbehörden und der Verbände BDEW, VKU und GEODE stattgefunden, in der weitergehende Erläuterungen zum Erhebungsbogen anhand eines Foliensatzes vorgestellt und erste Fragen aus dem Kreis der Teilnehmer bereits diskutiert werden konnten

Die GEODE begrüßt diese frühzeitige Einbeziehung der Branche. Unternehmensvertreter aus unserem Verband haben Rückmeldungen und Hinweise zu dem Entwurf des Erhebungsbogens zusammengetragen, die wir Ihnen gern in gebündelter Form übersenden. Wir haben uns hierbei an der Struktur des Excel-Erhebungsbogens orientiert.

Die nachfolgenden Hinweise sind in keiner Weise präjudizierend für die noch im Rahmen der späteren Konsultation erfolgende separate Stellungnahme der GEODE.

#### **Allgemeine Hinweise**

Der Umfang der zu meldenden Daten ist gegenüber den bisherigen Erhebungsbögen (EHB) nochmals gestiegen, sodass aus Sicht der GEODE nochmals der Umfang und die Erforderlichkeit der Datenabfrage kritisch überprüft werden sollte. Hierbei sollten zumindest für Unternehmen im vereinfachten Verfahren deutliche Erleichterungen vorgesehen werden.

Neben dem für die Netzbetreiber erheblichen Aufwand bei der Befüllung der EHB zeigt auch der Bearbeitungsrückstand in diversen Bundesländern auf, dass offensichtlich auch der Prüfaufwand seitens der Regulierungsbehörden sehr hoch ist. Einige Netzbetreiber haben auch kurz vor Beginn bereits der 4. Regulierungsperiode noch keine EOG-Festlegung oder noch nicht einmal eine Anhörung dazu erhalten. Eine entsprechende Reduzierung des Datenumfanges könnte daher zu einem beidseitig verbesserten und letztlich effizienteren Prüfungsverfahren führen.

## **Ausfüllhilfe Datendefinitionen**

Die Anlagen K1 und K2 mit Hinweisen und Datendefinitionen liegen aktuell noch nicht vor. Wir gehen davon aus, dass die Beschlusskammer daran festhält, auch zukünftig diese sinnvollen, das Verfahren unterstützenden Dokumente zu veröffentlichen. Leider können wir dazu keine Rückmeldung geben, da uns diese Dokumente nicht zur Verfügung standen.

Unter dem Punkt „Übersicht konzernverbundene Dienstleister mit eigenem Erhebungsbogen“ weisen Sie darauf hin, sofern ein anderer verbundener Netzbetreiber verpflichtet ist, unter dieser Ziffer seines Erhebungsbogens einen konzernverbundenen Dienstleister anzugeben, so gilt diese Verpflichtung für alle verbundenen Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist dann verpflichtet den konzernverbundenen Dienstleister anzugeben und den entsprechenden Erhebungsbogen einzureichen, auch wenn die Wertschwelle für den Dienstleister in seinem konkreten Falle nicht überschritten wird. Diese Vorgehensweise bitten wir nochmals zu überdenken. Aus der Sachlogik der Festlegung ergibt sich ein solches Vorgehen nach dem Verständnis der GEODE nicht.

## **Versionshinweise**

Das Einfügen dieses Tabellenblatts wird ausdrücklich begrüßt.

## **A. Allgemeine Informationen**

### **A1.a\_GuV\_17-21**

Die Struktur der Datenabfrage in dem Arbeitsblatt A1.a\_GuV\_17-21 ist aus den bisherigen Verfahren zur Kostenerhebung bekannt und ist grundsätzlich nachvollziehbar. Auch zu begrüßen ist die Integration der Netzkosten in dieses Tabellenblatt.

Kritisch ist aber die Unterteilung der Netzkosten auf die sogenannten Leistungsarten in den Spalten XVIII bis XXIV. Die Aufteilung der Kosten auf die Leistungsarten "von XVI entfallen auf die Straßenbeleuchtung" und "von XVI entfallen auf Forschung & Entwicklung" sind grundsätzlich nachvollziehbar und sind in der Regel von Unternehmen, die von diesen Sachverhalten betroffen sind, leistbar.

Die Aufteilung auf "von XVI entfallen auf die kaufmännische Betriebsführung, eigene und fremde Leistungen", "von XVI entfallen auf die IT- und Telekommunikationsausstattung und -betreuung", "von XVI davon entfallen auf die technische Betriebsführung, eigene und fremde Leistungen", "von XVI entfallen auf die Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, eigene und fremde Leistungen" sowie "von XVI entfallen auf Messstellen-betrieb und Messung von konventionellen Zählern eigene und fremde Leistungen" kann vom ganz überwiegenden Teil der Netzbetreiber nicht ausgefüllt werden. Diese Kosten und Erlösdaten werden in dieser Form nicht vorgehalten. Zudem sieht u. a. § 6b EnWG diesen Detaillierungsgrad auch nicht vor. Diese Abfrage führt bei Unternehmen, die diese Leistungen selbst erbringen, zu einem erheblichen Aufwand der Datenaufbereitung. Zusätzlich ist zu betonen, dass keine Definitionen enthalten sind, was unter diesen Dienstleistungen konkret verstanden werden soll. Dies führt dazu, dass die Vergleichbarkeit der abgefragten Daten nicht gegeben ist. Darüber hinaus ist der Mehrwert dieser Datenabfrage nicht erkennbar. Soweit Dienstleistungen bezogen werden, sind diese separat aufzuführen und an anderen Stellen des Erhebungsbogens detailliert zu dokumentieren.

Position 4.3.: Sollen hierunter auch ggf. bei den betroffenen Unternehmen passivierte Leistungen von Versicherungen oder aus dem Aufbauhilfefonds zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 abgebildet werden?

Position 5.1.2.5 – Kosten aus Redispatch 2.0: Ist hier wirklich „Kosten“ oder nicht vielmehr „Aufwendungen“ gemeint? Bei diesem Thema dürften regelmäßig zahlreiche GuV und ggf. auch kalk. Kostenbestandteile betroffen sein, sodass eine Umgliederung aus (vielen) anderen Positionen erforderlich werden würde. Sollte eine separate Abfrage aus Sicht der Behörde erforderlich sein, würde sich eher eine Abfrage in Form einer „davon-Spalte“ anbieten.

Der separate Ausweis der Netzzumlagen in den Aufwendungen und Erlösen ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus Gründen der Effizienz sollten die einzelnen Umlagen jedoch in einer gemeinsamen Position zusammengefasst werden.

#### **A1.b.\_Hinzu\_Kürz**

Bei der Kostenprüfung zur 3. Regulierungsperiode Strom waren die Eintragungen von Hinzurechnungen und Kürzungen für die Jahre 2012 bis 2014 optional. Der Pretest-Bogen lässt erkennen, dass Eintragungen für alle fünf Jahre seit 2017 vorzunehmen sind. Eine optionale Befüllung für die Jahre 2017 bis 2019 würde den Abfrageumfang erheblich reduzieren.

#### **A2.a.\_Bilanz\_17-21**

....

#### **A2.b.\_Hinzu\_Kürz**

Bei der Kostenprüfung zur 3. Regulierungsperiode Strom waren die Eintragungen von Hinzurechnungen und Kürzungen für die Jahre 2012 bis 2014 optional. Der Pretest-Bogen lässt erkennen, dass Eintragungen für alle fünf Jahre seit 2017 vorzunehmen sind. Eine optionale Befüllung für die Jahre 2017 bis 2019 würde den Abfrageumfang erheblich reduzieren.

#### **A3.\_RSt-Spiegel\_17-21**

Da hier auch geschlüsselte Rückstellungen enthalten sein werden, wäre eine zusätzliche Spalte für den Ausweis von Schlüsselanpassungen (von einem zum anderen Jahr) zur sauberen Überleitung von Anfangs- und Endbeständen erforderlich.

Zusätzlich sollte die Abfrage der Jahre 2017 bis 2020 entfallen, da diese zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode keine Relevanz haben. Dies würde den Aufwand für die Unternehmen deutlich reduzieren. Hierbei ist zusätzlich zu bedenken, dass bis einschließlich des Jahres 2019 keine (zwingende) Veranlassung zur Erstellung von separaten Rückstellungsspiegeln in dieser Detaillierung im Rahmen der Tätigkeitsabschlüsse bestanden hat und diese dann ggf. für die Vergangenheit erst noch mühsam übergeleitet werden müssten.

#### **A4.\_Darlehenspiegel\_21**

Da hier auch geschlüsselte Darlehen enthalten sein werden, wäre eine zusätzliche Spalte für den Ausweis von Schlüsselanpassungen (von einem zum anderen Jahr) zur sauberen Überleitung von Anfangs- und Endbeständen erforderlich.

### **B.a.\_GuV\_Sonstiges**

Die detaillierte Abfrage der Zusammensetzung aller sonstigen Kosten bzw. Erlöse sowie der Rechts- und Beratungskosten für fünf Jahre ist eindeutig zu umfangreich. Eine Kürzung auf zwei Jahre (2020 und 2021) für Netzbetreiber bzw. auf das Jahr 2021 für verbundene Dienstleister und Verpächter erscheint hier sinnvoll, um den Befüllungs- und Prüfungsaufwand zu reduzieren. Alternativ wäre eine Erheblichkeitsschwelle denkbar, ab der die sonstigen Positionen aufzuschlüsseln sind.

### **B.b.\_Dienstleistungskosten**

Der Umfang der Abfrage im Falle des Vorhandenseins verbundener Dienstleister ist insbesondere aufgrund der Abrechnungs- und Kalkulationsart sowie der Zusammensetzung nach angefallenen Kosten und Gewinn- und Verwaltungskostenzuschlägen für Netzbetreiber kaum oder sogar nicht leistbar. In den meisten Fällen ist dem Netzbetreiber nicht detailliert bekannt, wie durch den verbundenen Dienstleister das DL-Entgelt kalkuliert wird.

Zudem führt die Aufteilung der DL-Verträge auf verschiedene Leistungsinhalte zumindest zu einem sehr hohen Aufwand. In vielen Fällen dürften zudem dem Netzbetreiber keine detaillierten Informationen vorliegen, wie sich das DL-Entgelt in die verschiedenen Teilleistungen aufteilt, weil deren Abgrenzung auch nicht klar definiert sind. Der Umfang des Blattes B.b. sollte daher reduziert werden.

Für verbundene Dienstleister führt das Tabellenblatt zudem zu einer weiteren Erhöhung des Abfrage- sowie des Prüfungsumfanges. In der Folge würden aus Sicht des Netzbetreibers zahlreiche Sub-Dienstleistungsverträge anzugeben sein. Die Bestimmung einer Erheblichkeitsschwelle, bis zu der auf eine Aufnahme von Sub-Dienstleistern verzichtet werden kann, erscheint sinnvoll.

### **B1.\_kalk.\_Eigenkapital\_GewSt**

keine Anmerkungen

### **B2.a.\_Netzteile\_des\_SAV**

keine Anmerkungen

### **B2.b.\_Kalk.\_SAV**

Für Netzbetreiber/Verpächter mit mehreren Netz-IDs können die vorhandenen 2.000 Zeilen unter Umständen nicht ausreichend sein.

Da die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten anzugeben sind, sollten die einschlägigen Tagesneuwertfaktoren hinterlegt werden. Diese können voraussichtlich ab Ende Januar 2022 berechnet und daher im Rahmen des Erhebungsbogens zur Verfügung gestellt werden.

### **B2.c.\_Nutzungsdauerhistorie**

Die Zeilen 6 bis 8 sind als Datum formatiert. Die Struktur des Bogens lässt erkennen, dass die Eingabe von Jahreszahlen erwartet wird.

#### **B2.d.\_weiteres\_AV**

keine Anmerkungen

#### **B2.e.\_Anl\_Spiegel**

Die Abfrage der Anlagespiegel sollte grundsätzlich entfallen. Diese werden im Rahmen der Anträge zum Kapitalkostenaufschlag jährlich durch die Netzbetreiber eingereicht. In der Kostenprüfung Gas zur 4. Regulierungsperiode wurde schließlich auch auf die Abfrage der Anlagespiegel verzichtet.

#### **B2.f.\_Anl\_abg**

keine Anmerkungen

#### **B3.\_BKZ\_NAKB\_IZ**

Sollen hierunter als Investitionszuschüsse auch ggf. bei den betroffenen Unternehmen passivierte Leistungen von Versicherungen oder aus dem Aufbauhilfefonds zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe aus Juli 2021 abgebildet werden? Falls dem so sein sollte, wären hierzu weitergehende Informationen bzw. Vorgaben hilfreich.

#### **C.\_dnbk\_§11(2)\_ARegV**

keine Anmerkungen

#### **D.\_Weitere\_Daten**

Die im Blatt „D.\_Weitere\_Daten“ abgefragten Informationen sind im Vergleich zur letzten Kostenprüfung nochmals deutlich detaillierter aufzubereiten. Bei vielen Angaben ist der direkte Bezug zu der Kostenprüfung und dem Ausgangsniveau unklar und nicht ersichtlich. Wir regen an, um den Aufwand der Datenaufbereitung zu verringern, auf nicht erforderliche Datenabfragen zu verzichten. Grundsätzlich sollten diese Abfragen etwa für Dienstleister und Verpächter entfallen.

Nach Verständnis der GEODE sollte die Mehrjahresabfrage in diesem Tabellenblatt grundsätzlich entfallen. Eine Abfrage der erforderlichen Sachverhalte über zwei Jahre sollte ausreichend sein. Der Mehrwert einer Abfrage über 5 Jahre ist nicht erkennbar, führt aber in der Datenaufbereitung zu deutlich höherem Aufwand.

In Bezug auf die Abfrage der Daten zum Messwesen ist eine eindeutige Definition erforderlich. Es ist unklar, ob bei der Anzahl der Messeinrichtungen der Jahresanfangs- oder Endbestand einzutragen ist.

Bei der Abfrage zu dem Betriebsverbrauch ist eine Unterscheidung zwischen dem technischen Betriebsverbrauch (über Bilanzkreis) und dem Verwaltungsbereich (Lieferanten inkl. Steuern und Umlagen) nicht erforderlich. Des Weiteren ist die rechnerische Verknüpfung mit EEG-Umlage unnötig, hier sollte eher eine allgemeine Position als Eingabe enthalten sein, so dass die Kosten tatsächlich sachgerecht dargestellt werden können.

In Bezug auf die Datenabfrage zu den Differenzbilanzkreis können die Daten in dieser Form nicht geliefert werden. Es ist unklar, warum hier eine Differenzierung nach Profilen erforderlich ist und inwieweit dies im Zusammenhang mit den Kosten des Basisjahres steht. Der Differenzbilanzkreis ist eine Position in der Netzbilanzierung, die eine Differenzierung zwischen den SLP-Profilen nicht vorsieht. Die angefragte Aufteilung der Differenzmengen auf SLP-Profilgruppen liegt den Netzbetreibern nicht vor. Eine Aufteilung der Differenzmengen im Rahmen dieser Datenerhebung wäre ein erheblicher zusätzlicher Aufwand, ohne erkennbaren Nutzen für die Kostenerhebung. Die Datenerhebung sollte gänzlich entfallen. Im Zuge der Kostenerhebung werden in der GuV unter der Position „Aufwendungen für Differenz-Bilanzkreise bzw. Aufwendungen für den Ausgleich von Abweichungen bei Standardlastprofilen“ die Erträge und die Aufwendungen erfasst. Dies ist nach dem Verständnis der GEODE ausreichend.

Die Daten der in dieser Kostenerhebung zusätzlich enthaltenen Datenabfrage zur Blindleistung liegen bei den Netzbetreibern nicht vor. Unklar ist, was mit Kosten für die Blindleistungskompensation gemeint ist. Hier sollen neben den Betriebskosten auch Kapitalkosten angegeben werden. Eine Erfassung der Betriebskosten auf die einzelnen Betriebsmittel, die für die Blindleistungskompensation erforderlich sind, wird bei den Netzbetreibern nicht vorgenommen. Hierbei handelt es sich bei den meisten Verteilnetzbetreibern um einen Sachverhalt von eher nachgelagerter Relevanz in Bezug auf die Kosten. Die eher nachgelagerte Relevanz dieser Kostenposition und der erhebliche Aufwand in der Datenaufbereitung stehen in keinem Verhältnis zu dem Nutzen der Datenabfrage. Insofern sollte diese Abfrage entfallen.

#### **E.\_Cash-Flow-Rechnung**

Zur Cash-Flow-Rechnung heißt es:

„Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit der Kassenbestände hat mittels der im Tabellenblatt E. vorgegebenen Cash-Flow-Rechnung zu erfolgen. Dabei sind die monatlichen Einzahlungen den monatlichen Auszahlungen des Basisjahres gegenüberzustellen.“

Diese Formulierung deutete an, dass damit andere Nachweismethoden ausgeschlossen sein könnten. Dies wäre jedoch eine rechtliche Vorgabe, sodass hier keine missverständliche Formulierung gewählt werden sollte.

#### **F.a.\_Zuordnung\_Kontensalden**

keine Anmerkungen

#### **F.b.\_Zusammenfassung\_F.a.**

keine Anmerkungen

## **G.\_Erläuterungen**

keine Anmerkungen

Berlin, 22.10.2021

Stefan Ohmen  
Vorstand GEODE Deutschland

GEODE  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)

[www.geode.de](http://www.geode.de)

[www.geode-eu.org](http://www.geode-eu.org)

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.